

## MehrWert! Angestellte und Beamte im Ehrenamt

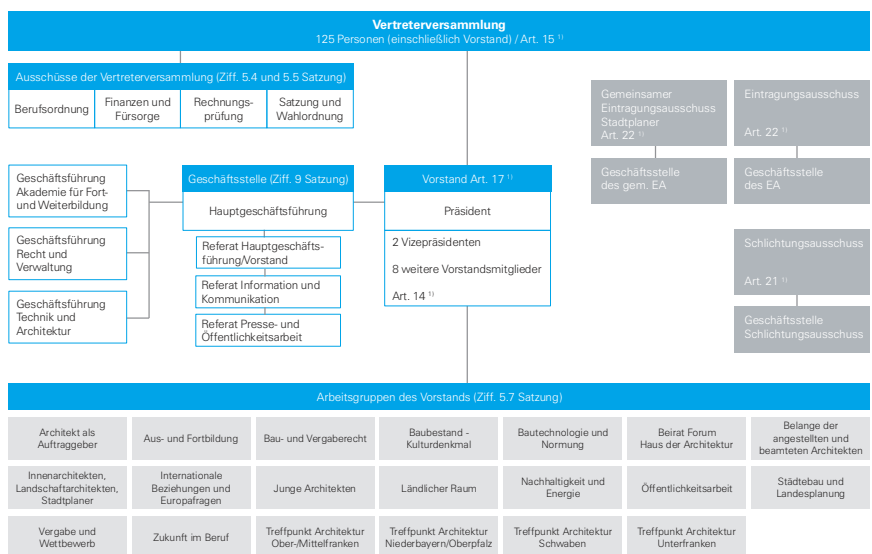
In der Verfassung des Freistaates Bayern wurde die Förderung des Ehrenamtes als Einsatz für das Gemeinwohl als Staatsziel verankert. Diese Arbeit ist für gut 30 Prozent der Bürger selbstverständlich. Aber nicht nur Sportvereine, Schulen, Kindergärten, Kirchen, soziale Initiativen, Feuerwehr und Rettungsdienst bauen auf dieses bürgerschaftliche Engagement – auch Berufsverbände und die Architektenkammer vertrauen auf ihre Mitglieder, die sich in vielfältiger Form einbringen. Sie schaffen die unverzichtbare Voraussetzung für ein kollegiales Miteinander. Nur wenn sich alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten ausgewogen, entsprechend der Zusammensetzung der Mitglieder im Vorstand, in den Arbeitsgruppen, in der Vertreterversammlung und in den Ausschüssen wieder finden, können differenzierte Positionen des Berufsbilds und unterschiedliche Facetten des Berufslebens berücksichtigt und Entwicklungen aktiv mitgestaltet werden. Eine breite Teilhabe ist die Basis für mehr Legitimation, mehr Sachverstand und mehr Vertrauen. Ein dauerhaftes Engagement lässt sich für angestellte und verbeamtete Architektinnen und Architekten mit dem Beruf nicht immer vereinbaren. Häufig wird der zu hohe Zeitaufwand als Grund für das Beenden einer freiwilligen Tätigkeit genannt. Einen generellen Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf bezahlte oder unbezahlte Freistellung von der Arbeit, um das Ehrenamt ausüben zu können, gibt es nicht. Doch viele Unternehmen bieten bereits flexible Arbeitszeiten und unterstützen so ihre Mitarbeiter, damit sie sich verlässlich im Ehrenamt einbringen können. Der Musterarbeitsvertrag der Bayerischen Architektenkammer regelt diesen Sachverhalt optimal. Die Mitarbeit für angestellte und verbeamtete Architektinnen und Architekten in den zahlreichen Gremien der Architektenkammer tut Not! In fast allen Bundesländern steigt die Mitgliederzahl in dieser Tätigkeitsart; bereits in 7 von 16 Bundesländern sind mehr angestellte und verbeamtete Kollegen als freischaffende

Architektinnen und Architekten eingetragen. Der bestehende Proporz schützt satzungsgemäß die Interessen der Angestellten und Beamten. Er gewährleistet, dass sowohl unterschiedliche Ausbildungsschwerpunkte als auch oft ungleiche Praxiserfahrungen in die berufspolitische Arbeit einfließen. Auf Dauer gelingt dies aber nur, wenn dieses Privileg kompromisslos eingefordert wird. Vom Mehrwert der ehrenamtlichen Arbeit in den Berufsverbänden und in der Architektenkammer profitieren alle! Viele Kollegen nennen zwei wesentliche Motive für ihr Engagement: Es sei wichtig, sich für das Gemeinwohl einzusetzen und man könne mit Gleichgesinnten Positives bewirken. Gemeinsame Positionen können nur durchgesetzt werden, wenn es gelingt, mit überzeugenden Argumenten Mehrheiten zu gewinnen. Dafür ist es notwendig, dass sich angestellte und verbeamtete Architektinnen und Architekten mit eigenen Ideen und persönlichem Engagement in den Gremien und Arbeitsgrup-

pen einbringen. Die ehrenamtliche Mitarbeit schafft spannende Einblicke in die zahlreichen Aufgaben und die bestehenden Strukturen der Architektenkammer. So lernt man die Mitarbeiter kennen, die sich hinter einer scheinbar anonymen Institution verbergen. Es entstehen neben der so oft geforderten Transparenz belastbare Netzwerke, ein kollegialer und wertschätzender Austausch und fundierte Informationsfluss aus erster Hand. Auch wenn eine mit dem Ehrenamt verbundene Reputation für viele angestellte und verbeamtete Architektinnen und Architekten nicht an erster Stelle steht, so ist doch dieser persönliche Einsatz in jeder Vita ein deutliches Indiz für die Bereitschaft gesellschaftliche Verantwortung mitzutragen. Und nicht zuletzt – diese Arbeit ist sinnstiftend und macht viel Freude. ■■■

Innenarchitekt Dipl.-Ing. Johann Haidn,  
Arbeitsgruppe Belange der angestellten  
und beamteten Architekten

### Bayerische Architektenkammer ca. 22.000 Mitglieder / Stand: 2014



1) Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer Bau (Baukammergesetz - BauKG) vom 9. Mai 2007